



FINANZSANKTIONEN

**Sanctions Compliance
im Finanzsektor**

FINANZSANKTIONEN

Herausforderung Sanctions Compliance im Finanzsektor (Stand: Juli 2024)

Einleitung

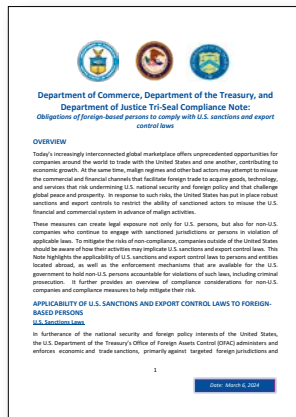
Die Dynamik, mit der sich das Sanktionsrecht infolge des anhaltenden Krieges Russlands gegen die Ukraine fortentwickelt, stellt die für die Einhaltung von Sanktionen zuständigen Bereiche in den Unternehmen weiterhin vor große Herausforderungen.

Gleichzeitig rückt die Sanctions Compliance durch Finanzinstitute aufgrund ihrer Schlüsselrolle immer mehr in den Fokus von Gesetzgebern und Aufsichtsbehörden.

Angesichts der in Art und Umfang beispiellosen EU-Sanktionspakete gegen Russland mussten Banken, Versicherungen und andere Finanzdienstleister ihre Sanctions Compliance Programme (SCP) unter enormem Zeitdruck an die neuen Embargo- und Sanktionsvorschriften anpassen. Aus Zeit- und Personalgründen musste vielfach mit Interimslösungen gearbeitet werden.

Mehr als zwei Jahre nach Ausbruch des Krieges und dem mittlerweile 14. Sanktionspaket stellt sich für die Unternehmen die Frage, ob die ad-hoc-Anpassungen ihres SCP auch langfristig den behördlichen Anforderungen genügen und wie immer neue Sanktionsvorschriften rechtssicher in das SCP integriert werden können. Zudem gilt es verstärkt sicherzustellen, dass Umgehungsversuche wirksam erkannt und verhindert werden. Denn unabhängig von der Komplexität und Geschwindigkeit mit der neue Sanktionsvorschriften ergehen und umgesetzt werden müssen, drohen bei Verstößen empfindliche Bußgelder, strafrechtliche Sanktionen sowie Reputationsschäden.

Wir geben einen Überblick über die aktuellen Herausforderungen der Sanctions Compliance im Finanzsektor.



Sanctions Compliance im Finanzsektor

REGULATORISCHER HINTERGRUND

Banken, Versicherungen und andere Finanzinstitute („Institute“) sind verpflichtet, durch interne Verfahren zu gewährleisten, dass geltende Embargo- und Sanktionsregelungen eingehalten werden. Es wird erwartet, dass sie zu diesem Zweck IT-gestützte Screening Systeme oder andere an den betrieblichen Erfordernissen, den Geschäftsaktivitäten und an der jeweiligen Risikosituation des Unternehmens orientierte Verfahren einsetzen.

Zur Einhaltung von Bereitstellungs-, Verfügungs- und Finanzierungsverboten sowie von Melde- und Genehmigungspflichten müssen geeignete Kontrollen und Prozesse implementiert werden.

SANCTIONS COMPLIANCE PROGRAM (SCP)

Hierzu ist ein Compliance-Programm zur Einhaltung von Finanzsanktionen erforderlich (Sanctions Compliance Program, kurz SCP). Ein SCP lässt sich – stark vereinfacht – in vier Pflichtenkreise unterteilen, hinsichtlich derer das Institut für alle von Finanzsanktionen betroffenen Geschäftsbereiche und Prozesse die Einhaltung der geltenden Sanktions- und Embargovorschriften sicherzustellen hat. Das Vorhalten und die Funktion der hierfür notwendigen Prozesse kontrolliert die Bundesbank im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen nach § 23 Abs. 2 AWG (zu Einzelheiten vgl. Deutsche Bundesbank, Merkblatt zur Einhaltung von Finanzsanktionen, Stand Juni 2024, S. 14 ff.). Mit Tätigkeitsaufnahme der neuen EU-Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche „AMLA“ (geplant ab Mitte 2025) wird diese bei den sog. ausgewählten Verpflichteten die Umsetzung und Einhaltung der Finanzsanktionen überwachen.¹

Pflichtenkreise eines SCP:

1. **Bereitstellungs-, Verfügungs- und Geschäftsverbote:** Institute müssen wirksame Techniken, Verfahren und Methoden einrichten, um Bereitstellungs-, Verfügungs- und Geschäftsverbote sowie Beschränkungen im Hinblick auf direkt oder indirekt sanktionierte natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen sowie andere Finanzsanktionsvorschriften wirksam umsetzen zu können. Dies umfasst auch Verfahren zur Verhinderung mittelbarer Bereitstellungen und Umgehungen von Finanzsanktionsvorschriften.

¹ Näheres zur „AMLA“ und den „Ausgewählten Verpflichteten“ in unserer Broschüre zum EU-Anti-Geldwäsche Paket.



2. **Melde- und Anzeigepflichten:** Institute müssen insbesondere gegenüber dem Servicezentrum Finanzsanktionen der Bundesbank (SZ FiSankt) über Prozesse zur Erfüllung sanktionsrechtlicher Melde- und Anzeigepflichten und zur Einholung notwendiger Genehmigungen verfügen.
3. **Aktualität:** Institute müssen sicherstellen, stets die aktuellen Sanktionslisten und Datenquellen zu verwenden.
4. **Dokumentation:** Sämtliche Kontrollen und Prozesse im Zusammenhang mit Finanzsanktionen sind für sachkundige Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies gilt u. a. auch für die erstellten Kontroll- und Überwachungsunterlagen und für die Bearbeitung von Verdachtsfällen oder embargorelevanten Einzelsachverhalten (z. B. Akkreditive, Projektfinanzierungen).

Embargorelevante Geschäftsbereiche/Prozesse:

Die Einhaltung der o. g. Pflichtenkreise ist für alle von Finanzsanktionen betroffenen Geschäftsbereiche und Prozesse des Instituts sicherzustellen. In Betracht kommen insbesondere²:

1. **Neukunden:** Neue Kunden/Geschäftspartner und sonstige an Geschäften beteiligten Personen (z. B. Begünstigte/Bezugsberechtigte, die nicht zu den Kunden zählen) sind anhand amtlicher Ausweisdokumente zu identifizieren und anschließend auf mögliche Sanktionsmaßnahmen zu überprüfen, bevor sie Zugriff auf Vermögenswerte („Gelder“ im finanzsanktionsrechtlichen Sinne) erhalten. Hierbei sind ggf. weitere Personen wie andere Verfügungsberechtigte oder wirtschaftlich Berechtigte mit einzuschließen.

² Vereinfachte Darstellung zu Illustrationszwecken: es gelten zudem spezifische Anforderungen bei Kryptowerten, bei Finanzinstituten ohne Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften sowie bei Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, vgl. Deutsche Bundesbank, Merkblatt zur Einhaltung von Finanzsanktionen, Stand Juni 2024, S. 15ff.).



2. **Bestandskunden:** Bei Erlass neuer Sanktionslisten oder bei Änderung der Kundendaten ist der gesamte Kundenbestand (Kunden/Geschäftspartner und sonstige an Geschäften beteiligte Personen) gegen neue Listeneinträge abzugleichen (sog. Delta-Abgleich). Bietet ein Zahlungsdienstleister Echtzeitüberweisungen an, hat der Abgleich ab 2025 zumindest täglich zu erfolgen. Zudem sind in regelmäßigem Turnus sämtliche Bestandskunden, sonstige an Geschäften Beteiligte, wirtschaftlich Berechtigte, Verfügungsberechtigte und die „Whitelist“ des Instituts mit offensichtlich „falschen Treffern“ („false positives“) risikobasiert in Bezug auf alle Embargovorschriften zu prüfen und die sanktionsrelevanten Daten zu aktualisieren. Das Ergebnis der Prüfung ist der Bundesbank regelmäßig mitzuteilen und sanktionierte Kunden als solche in den Stammdaten zu kennzeichnen.
3. **Zahlungsverkehr/Kryptowerte-Transfer:** Soweit ein Abgleich nicht bereits im Rahmen der Überprüfung des Kundenbestandes erfolgt (s. o.), sind im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr/Kryptowerte-Transfer mindestens folgende Felder mit den jeweils aktuellen Sanktionslisten abzugleichen: Zahlungsempfänger (Begünstigter), Zahlungsdienstleister des Empfängers, Zahler (Auftraggeber) und Verwendungszweck (bspw. mittels Stichwortsuche). Bei diesem Abgleich ist auf das Vorliegen von Hinweisen einer indirekten Sanktionierung der Beteiligten mittels vordefinierter „Red Flags“ zu überprüfen. Für Echtzeitüberweisungen gelten abweichende Regelungen.
4. **Handels-/Projektfinanzierungen und Beteiligungen:** Bei Handels-/Projektfinanzierungen und Beteiligungen/Investitionen ist sicherzustellen, dass die Finanzierung nicht gegen bestehende Verfügungs-/Bereitstellungs- oder Geschäftsverbote verstößt, die an die Identität der Beteiligten anknüpfen. Hierzu sind vor Geschäftsabschluss und vor der Ausführung von Transaktionen alle an dem jeweiligen Geschäft erkennbar Beteiligten mittels aktueller Datenquellen auf eine mögliche Sanktionierung zu überprüfen, sofern dies nicht bereits im Rahmen der anlassbezogenen oder turnusgemäßen Überprüfung des Kundenbestandes erfolgt (s. o.). Zu den erkennbar Beteiligten können neben den Vertragsparteien auch weitere Personen, Organisationen oder Infrastrukturen zählen, z. B. Spediteure, Schiffe, Hersteller, Zwischenhändler, beteiligte Banken, Investoren etc. (sog. Business Partner Due Diligence).

Zudem ist jede Finanzierung daraufhin zu überprüfen, ob sie gegen Verbote oder Genehmigungsvorbehalte in Bezug auf die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen verstößt, die an die zu finanzierende Ware oder Dienstleistung oder die Art bzw. Ort des Projekts anknüpfen, z. B. Finanzierungen mit Bezug zu sanktionierten Ländern/Gebieten/Industriesektoren, Dual-Use- oder Rüstungsgüter (sog. Product Due Diligence).

5. **Wertpapiergeschäft:** Bei Wertpapiergeschäften ist die Einhaltung bestehender Bereitstellungs-/ Verfügungs- und Handelsverbote sowie sonstiger spezifischer Beschränkungen z. B. hinsichtlich der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sicherzustellen und schließt Derivate, Fonds und vergleichbarer Finanzprodukte mit ein.

So dürfen beispielsweise Wertpapiere und Anleihen sanktionierter Unternehmen grundsätzlich nicht gekauft werden. Depots von sanktionierten Kunden und Geschäftspartnern sind einzufrieren, eingehende Zahlungen und Gutschriften unterliegen ggf. weiteren Sonderregelungen.

SANCTIONS COMPLIANCE PROGRAM (SCP)



AUSBLICK

Die Deutsche Bundesbank hat Ende Juni 2024 ein grundlegend überarbeitetes „Merkblatt zur Einhaltung von Finanzsanktionen“ veröffentlicht. Das Merkblatt ist gegenüber der Vorversion (Stand: Juli 2021) deutlich umfangreicher. Es enthält in Abschnitt V. „Vorbildliche Verfahren“ für die Praxis derzeit die meisten Hinweise zur Ausgestaltung eines SCP.

Die European Banking Authority (EBA) hat zudem eigene Entwürfe zu den Anforderungen an interne Richtlinien, Prozessen und Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung von Finanzsanktionen³ in das öffentliche Konsultationsverfahren gegeben.

Darüber hinaus enthält die neue EU-Geldwäsche-Verordnung, die Teil des jüngsten Anti-Geldwäsche-Pakets der EU ist, erstmals einen eigenen Abschnitt über interne Strategien, Verfahren und Kontrollen zur Einhaltung der AML-Vorschriften. Dieser umfasst ausdrücklich auch die Einhaltung von Finanzsanktionen.

Die AMLA (s. o.) ist verpflichtet, bis zum 10. Juli 2026 entsprechende Leitlinien zu Umfang und Anforderungen eines SCPs zu veröffentlichen. Die Geldwäscheverordnung selbst und die darin enthaltenen Vorgaben und Pflichten gelten ab dem 10. Juli 2027.

Diese Entwicklung lässt einerseits endlich auf präzisere Vorgaben für die Ausgestaltung von SCP hoffen. Andererseits ist der Zeitraum bis zur Veröffentlichung der behördlichen Vorgaben zu lang, um untätig abzuwarten, da die Gefahr von Sanktionsverstößen insbesondere im Finanzsektor bereits heute besteht.

„Die von den Aufsichtsbehörden vorgelegten Informationen deuten darauf hin, dass es Schwachstellen in Bezug auf die interne Organisation, die Screening-Systeme und die Risikomanagement-Systeme der Institute gibt. Folglich sind sich nicht alle Institute über ihre Risiken im Zusammenhang mit restriktiven Maßnahmen im Klaren oder gehen diese an.“

EUROPEAN BANKING AUTHORITY (EBA)
IN CONSULTATION PAPER EBA/CP/2023/42

³ Consultation paper on Guidelines on internal policies, procedures and controls to ensure the implementation of Union and national restrictive measures (EBA/CP/2023/42).

Herausforderungen der EU-Sanktionen für die Sanctions Compliance



Der regelkonforme Umgang mit Embargos und Finanzsanktionen stellt die Institute vor große Herausforderungen.

Es gilt täglich eine Vielzahl von Rechtsquellen und Regelungsgegenständen von diversen nationalen und internationalen Gesetzgebern, Behörden und Institutionen zu überwachen und rechtssicher auf eine große Anzahl Transaktion anzuwenden. Im Einzelfall erfordern komplexe embargorelevante Sachverhalte insbesondere im Bereich der Handels- und Projektfinanzierungen besonderes Spezialwissen (z. B. Zoll) und fachgebietsfremde Kenntnisse (z. B. technisches Verständnis bei der Beurteilung von Dual-Use-Gütern). Bei Verstößen drohen empfindliche Sanktionen gegen das Unternehmen, die Geschäftsleitung und Mitarbeiter.

Sanktionen und Embargos sind ein zentrales Instrument der internationalen Politik. In einer Zeit zunehmender geopolitischer Spannungen, Handelskriege, politischer Instabilität und technologischer Innovationen ist Sanctions Compliance daher anspruchsvoller und aktueller denn je.



So ist beispielsweise die Umsetzung der Sanktionen gegen Russland durch Art und Umfang der neu erlassenen und regelmäßig ausgeweiteten Sanktionsmaßnahmen, sowie der zahlreichen neu hinzugekommenen Sanktionsmechanismen in jedem der drei großen Themenbereiche mit besonderen Herausforderungen verbunden:

Personenbezogene Sanktionen

In der Praxis besteht die Herausforderung bei der Umsetzung von personenbezogenen Sanktionen vor allem in der Schwierigkeit, die Organisationen/Einrichtungen zu identifizieren, die von gelisteten Personen gehalten werden, verbunden mit der kurzen Reaktionszeit, die hierfür von den Behörden eingeräumt wird.

Güterbezogene Sanktionen

Güterbezogene Sanktionen gehen regelmäßig mit Finanzierungsverboten einher, die von den Instituten vor allem im Bereich von Handels- und Projektfinanzierungen zu beachten sind. Die korrekte embargorechtliche Behandlung entsprechender Geschäftsvorfälle erfordert von den Instituten Zugriff auf internes oder externes Spezialwissen im Bereich der Exportkontrolle (z. B. Zoll, technisches Verständnis bei der Beurteilung von Dual-Use-Gütern). Bei den aktuellen Russlandsanktionen spielt zudem der richtige Umgang mit Altverträgen und Ausnahmeregelungen eine wichtige Rolle.

Finanzsanktionen

In diesem Bereich müssen Institute ihr SCP an neue Sanktionsmechanismen anpassen und damit um gänzlich neue Prozesse und Kontrollen erweitern. So dürfte beispielsweise die Einführung und Überwachung der neuen Meldepflicht für Transaktionen über EUR 100.000 aus der EU heraus von jur. Personen mit > 40 Prozent russischer Beteiligung erheblichen Aufwand verursachen.

Allgemein führt die enorme Ausweitung der Sanktionslisten zu einem starken Anstieg der Trefferzahlen und erhöht die Gefahr von Backlogs. Vor allem aber müssen Institute im Bereich der Handels- und Projektfinanzierungen bei ihren Geschäftsaktivitäten neue Beschränkungen des Güterverkehrs mit Russland sowie umfassende territoriale Sanktionen beachten. Dies geht einher mit einer erhöhten Aufmerksamkeit seitens der Aufsichtsbehörden und einer verstärkten Resonanz in der Gesellschaft.

Die im Zuge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine verhängten EU-Sanktionen gegen Russland betreffen damit alle Pflichtenkreise und sämtliche für das SCP relevanten Geschäftsbereiche und Prozesse der Institute.

HERAUSFORDERUNGEN IM SANKTIONSPROGRAMM

1.

Globale
Konsistenz des
Programms

2.

Regelmäßiges
Update des
Sanktions-
programms

3.

Regelmäßige
Sanktions-
Risikoanalyse

4.

Real-Time-
Screening

5.

Ad hoc
Investigations

6.

Dokumentation
der Einzelfall-
analyse und
Entscheidungen

7.

Berücksichtigung
lokaler
Regularien

8.

Transparente
Management
Information



AKTUELLE THEMEN

Überführung von ad-hoc-Anpassungen in den Regelbetrieb des SCP

Die Dynamik, mit der sich das Sanktionsrecht infolge der neuen Russlandsanktionen fortentwickelt hat, hat insbesondere zu Beginn des Jahres 2022 die für die Einhaltung der Sanktionen zuständigen Bereiche in den Unternehmen vor große Herausforderungen gestellt.

Allein die mit den neuen Sanktionsmaßnahmen verbundene Zunahme an internen Rückfragen und die Sicherstellung des Sanktionsscreenings haben in vielen Fällen dazu geführt, dass vorhandene Personalkapazitäten ausgeschöpft wurden und bei der Umsetzung der weiteren Sanktionsmaßnahmen vielfach praktische Interimslösungen gefunden werden mussten.

Für viele Institute gilt es nun sicherzustellen, diese ad-hoc-Anpassungen in den Regelbetrieb des SCP zu überführen. Dabei ist u. a. sicherzustellen, dass die neuen Prozesse angemessen schriftlich fixiert, dokumentiert und von der Zentralen Stelle i.S.v. §25h Abs. 7 KWG in Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen sinnvoll und dauerhaft in die Aufbau- und Ablauforganisation der Institute integriert werden.

Bewältigung der Treffer/Alerts im Sanktionsscreening

Insbesondere der Zahlungsverkehr ist bei immer kürzer werdenden Cutoff-Zeiten mit einer steigenden Anzahl von zu bearbeitenden Treffern/Alerts bei der Transaktionsüberwachung konfrontiert.

Nach der neuen Instant Payments Verordnung⁴ müssen Echtzeitüberweisungen zwar nicht in Echtzeit auf Sanktionsverstöße überwacht werden. Die Zahlungsdienstleister sind jedoch verpflichtet, unverzüglich nach Inkrafttreten neuer oder geänderter Sanktionsmaßnahmen und Sanktionslisten, mindestens jedoch einmal pro Kalendertag, ihre Kundenstämme auf Sanktionsverstöße zu überprüfen.

Dabei ist zu beachten: Nach den Vorgaben der BaFin sind die Treffer/Alerts und deren Bearbeitung einschließlich der geplanten weiteren Vorgehensweise für einen sachkundigen Dritten in angemessener Zeit nachvollziehbar zu dokumentieren und zu archivieren.

⁴ Verordnung (EU) 2024/886.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Dokumentation der Trefferbearbeitung die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Einzelfall widerzuspiegeln hat.

- Ist eine vorgabenkonforme Dokumentation bei hohen Alert/Trefferzahlen sichergestellt?
- Besteht hinsichtlich der Qualität meiner Kundendaten Optimierungspotential?
- Kann mit technischen Lösungen (Stichwort: Künstliche Intelligenz) die Qualität der Dokumentation bei begrenzten Ressourcen erhöht werden?

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ IN DER SANCTIONS COMPLIANCE

Künstliche Intelligenz („KI“) hält auch in der Sanctions-Compliance Einzug. „Machine Learning“ bedeutet jedoch nicht, dass sich KI-Systeme ihr Wissen selbstständig aneignen. Vielmehr ist ein gezieltes Training dieser Systeme durch den Menschen erforderlich, um die Grundlage für ein späteres „richtiges“ Lernen und Funktionieren der Systeme zu schaffen. Dazu müssen die Systeme nicht nur mit großen Datenmengen gefüttert, sondern vor allem durch Experten im Bereich der Sanctions Compliance trainiert werden. Wir unterstützen das Anlernen und Trainieren des KI-Systems, indem wir die erforderlichen Datensätze neu und individuell abgestimmt auf ihre internen Prozesse erstellen.

Vermeidung von Sanktionsumgehung

Der Erfolg der eingeführten Sanktionsmaßnahmen kann nur eintreten, wenn eine Umgehung wirksam verhindert wird.

Die Umgehung von Sanktionsmaßnahmen zu erschweren, hat für die EU und die Behörden hohe Priorität. Daher verlangen sie von den Unternehmen die Durchführung von Due-Diligence-Prüfungen, um sicherzustellen, dass ihre Geschäftspartner die EU-Sanktionen nicht umgehen.

Für die Unternehmen ist es daher notwendig, Geschäftspartnerrisiken, die aus der Umgehung von Sanktionen entstehen können, zu erkennen, zu bewerten, zu verstehen und Wege zu finden, diese Risiken so weit wie möglich zu vermeiden.

US-Sanktionen



Extraterritoriale US-Sanktionen stellen eine enorme Herausforderung für natürliche und juristische Personen innerhalb der EU dar. Wie die EU haben auch die USA ein Sanktionsregime mit umfangreichen Wirtschaftssanktionen gegen Russland. Darüber hinaus sanktionieren die USA aber auch Länder, die nicht von Sanktionsmaßnahmen der EU betroffen sind, wie dies z. B. bei Kuba und teilweise beim Iran der Fall ist.

Die Beachtung der US-Sanktionsregeln ist für deutsche Institute aufgrund ihres weiten Anwendungsbereichs und empfindlicher Strafen bei Verstößen von hoher Relevanz.

Aus US-Sicht setzt die Anwendung der US-Sanktionen auf deutsche/europäische Unternehmen nicht zwingend Sachverhalte mit US-Bezug voraus („primary sanctions“). Als Beispiel können hier Zahlungen und Transaktionen in US-Dollar oder anderen Währungen über in den USA ansässige Unternehmen, deren Niederlassungen oder über das US-Finanzsystem genannt werden.

In bestimmten Fällen werden auch Personen aus Drittstaaten (hier: Deutschland) erfasst, ohne dass eine direkte Verbindung zu den USA erforderlich ist („secondary sanctions“).

Hinweis: Die US-Regierung hat im Rahmen ihres Russland-Sanktionsprogramms die Möglichkeit geschaffen, ausländische Finanzinstitute mit secondary sanctions zu belegen.

Seit Juni 2024 können gegen nicht US-Banken Sanktionen verhängt werden, wenn sie bedeutende Transaktionen erleichtern oder Dienstleistungen für Personen erbringen, die Russlands militärisch-industrielle Basis unterstützen und daher gemäß der Executive Order (E.O.) 14024 sanktioniert oder gesperrt sind. Finanzinstitute sind daher dem Risiko von secondary sanctions ausgesetzt, wenn sie mit allen russischen Banken, Öl- und Gasunternehmen, Handelsunternehmen, Produktionsbetrieben, sowie mehreren tausend anderen Unternehmen oder Einzelpersonen zu tun haben, die auf Grund der E.O. 14024 auf der US-Sanktionsliste (SDN-List) stehen. Gleiches gilt für Geschäftsbeziehungen zu allen Unternehmen, die zu 50 Prozent oder mehr im Besitz dieser sanktionierten Personen sind und daher nach der „50 Prozent-Regel“ der zuständigen US-Behörde „OFAC“ als gesperrt gelten. Dies schließt Hunderte von Personen in Drittländern ein, die das OFAC zuvor wegen Beihilfe zur Umgehung der Russland-Sanktionen oder wegen der Lieferung wichtiger militärischer oder technologischer Güter an Russland auf die SDN-Liste gesetzt hat.



„Wir erwarten, dass die Finanzinstitute alle Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass sie nicht wissentlich oder unwissentlich die Umgehung von Vorschriften erleichtern. Und wir werden nicht zögern [...] entschiedene und chirurgische Maßnahmen gegen Finanzinstitute zu ergreifen, die die Versorgung der russischen Kriegsmaschinerie erleichtern.“

JANET YELLEN, US-FINANZMINISTERIN

Aus deutscher Sicht ist zu beachten, dass die Einhaltung von US-Sanktionen nicht zu einem Verstoß gegen das sog. Boykottverbot (§ 7 AWV) führt.

Hinweis: Für nicht in den USA ansässige Unternehmen haben die drei für die Einhaltung von Sanktionen zuständigen US-Ministerien grundlegende Hinweise zu Compliance Maßnahmen zur Vermeidung von US-Sanktionsverstößen veröffentlicht:⁵

- Anwendung eines risikobasierten Ansatzes zur Einhaltung von Sanktionen durch die Entwicklung, Umsetzung und regelmäßige Aktualisierung eines SCP.
- Einrichten von internen Kontrollen und Prozessen, die Zahlungen und Warenverkehr mit verbundenen Unternehmen, Tochtergesellschaften, Vertretern oder anderen Geschäftspartnern regeln und überwachen. Solche Kontrollen sollen helfen, Verbindungen zu sanktionierten Personen oder Ländern aufzudecken, die andernfalls durch komplexe Zahlungs- und Rechnungsvereinbarungen verschleiert werden könnten.
- Know-Your-Customer Daten wie Ausweise, Telefonnummern, Nationalitäten, Adresse und Land des Wohn-/Firmensitzes, Ort der Geschäftstätigkeit und ggf. Belegenheitsort sind auf der Grundlage der Gesamtrisikobewertung und der spezifischen Kundenrisikobewertung fortlaufend zu aktualisieren und in angemessener Form in das Compliance Screening zu integrieren.
- Sicherstellen, dass Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen in Bezug auf die US-Sanktions- und Exportkontrollvorschriften geschult sind, Warnsignale (Red Flags) effektiv erkennen können und befugt sind, verbotenes Verhalten Vorgesetzten und der Geschäftsleitung zu melden.
- Werden Probleme bei der Einhaltung der Sanktionsvorschriften erkannt, sind wirksame und möglichst weitreichende ad-hoc-Gegenmaßnahmen zu identifizieren und einzurichten, bis die Ursache der Schwachstelle ermittelt und behoben werden kann.
- Vor einem Unternehmenskauf bzw. einer Verschmelzung mit einem anderen Unternehmen sollten Maßnahmen zur Minderung von Sanktions- und Exportkontrollrisiken ermittelt und ergriffen werden, insbesondere dann, wenn ein Unternehmen schnell expandiert und/oder unterschiedliche IT-Systeme und Datenbanken über mehrere Gesellschaften hinweg integriert werden.
- Ein möglicher Verstoß gegen Sanktions- oder Ausfuhrkontrollgesetze sollte bei der zuständigen Behörde freiwillig selbst angezeigt werden.

⁵ Department of Commerce, Department of the Treasury, and Department of Justice Tri-Seal Compliance Note: Obligations of foreign-based persons to comply with U.S. sanctions and export control laws vom 06.03.2024.

Wie wir Sie unterstützen können

Wir beraten Sie umfassend zum Thema Embargos und Finanzsanktionen:

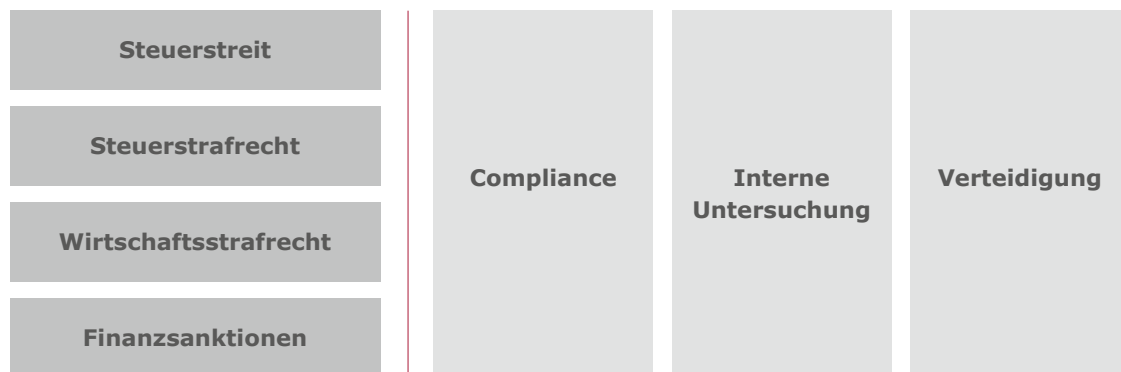
- Rechtliche Einzelfallberatung zu komplexen embargorechtlichen Sachverhalten (z. B. Handels- und Projektfinanzierung, Boykottverbot gem. § 7 AWV);
- Vertrags- und Genehmigungsmanagement Ihrer Altverträge;
- Begleitung von Vor-Ort-Prüfungen (Außenwirtschaftsprüfung) und Auskunfts- und Vorlageersuchen (§ 23 Abs. 2 AWG), Vertretung in Bußgeld- und Strafverfahren vor Behörden und Gerichten bei Verstößen gegen sanktionsrechtliche Vorschriften;
- Rechtliche und prozessuale Beratung bei der Umsetzung neuer Sanktionsregime in Ihrem SCP;
- Monitoring und Auswertung des jeweils aktuellen Stands von Sanktionen;
- Prüfung und Optimierung Ihres Sanctions Compliance Programmes zur Einhaltung von Finanzsanktionen und Unterstützung bei der Optimierung bspw. durch Erstellung angemessener Organisationsrichtlinien, wie z. B. Handbücher, schriftlich fixierte Arbeitsanweisungen oder Prozessbeschreibungen;
- Unterstützung bei der Kommunikation mit Kunden, wie z. B. Erstellen von Side Letters, Vertragsbedingungen, Formularen usw.;



- Operative Durchführung von Sanktionsscreenings oder Unterstützung bei der Beurteilung von Sanktionstreffern bei Auslastungsspitzen;
- Mitarbeiterschulungen zur Einhaltung von Finanzsanktionen und zu den unternehmensspezifischen Geschäftsabläufen (Aufbau- und Ablauforganisation);
- Konzeptionierung, Umsetzung, Anpassung, Testing und Validierung von Zweckmäßigkeit bzw. Funktionsweise risikobasierter, IT-gestützter Screening Systeme;
- Durchführung von Third-Party Due Diligence;
- Unterstützung beim Training „Maschine Learning“ Ihrer KI-Systeme;
- Konzeption und Überarbeitung interner Screening Listen;
- Unterstützung bei der Qualitätssicherung der Sanktionstrefferbehandlung.



STEUER- UND WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT IM FINANZSEKTOR



Ihre Ansprechpartner

Der Bereich **Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht** von **ADVANT Beiten** ist spezialisiert auf die Vermeidung, Begleitung und Lösung von steuerlichen und strafrechtlichen Risiken im Finanzsektor.

Wir sind hoch spezialisiert mit langjähriger Branchenerfahrung im Finanzsektor. Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Teams sind zusätzlich als Certified AML & Fraud Office qualifiziert und beraten an der Schnittstelle von Recht, Steuern, Compliance und Anti-Financial Crime.

Unsere Beratungsschwerpunkte sind das Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht, Anti-Financial Crime und Finanzsanktionen sowie damit zusammenhängende Compliance Themen und die Durchführung interner Ermittlungen.

Neben der Präventivberatung beraten und verteidigen wir in Steuer- und Wirtschaftsstrafsachen und vertreten Unternehmen und Individualpersonen in steuer- und aufsichtsrechtlichen Verfahren gegenüber Finanz- und Fachbehörden (z. B. BaFin, Bundesbank).



Martin Seevers, LL.M. Tax (USA)
Partner | Rechtsanwalt | Steuerberater
Certified AML & Anti Fraud Officer
Hamburg, Deutschland
Martin.Seevers@advant-beiten.com
T: +49 40 688745-126



Julian Niederlein
Partner | Rechtsanwalt | Certified AML & Anti Fraud Officer
Hamburg, Deutschland
Julian.Niederlein@advant-beiten.com
T: +49 40 688745-117



Guido Storck, LL.M. Wirtschaftsstrafrecht
Senior Associate | Rechtsanwalt | Certified AML & Anti Fraud Officer
Hamburg, Deutschland
Guido.Storck@advant-beiten.com
T: +49 40 688745-122

Unsere Büros

BEIJING

Suite 3130 | 31st floor
South Office Tower
Beijing Kerry Centre
1 Guang Hua Road
Chao Yang District
100020 Beijing, China
beijing@advant-beiten.com
T: +86 10 85298110

DÜSSELDORF

Cecilienallee 7
40474 Düsseldorf
Deutschland
dusseldorf@advant-beiten.com
T: +49 211 518989-0

HAMBURG

Neuer Wall 72
20354 Hamburg
Deutschland
hamburg@advant-beiten.com
T: +49 40 688745-0

BERLIN

Lützowplatz 10
10785 Berlin
Deutschland
berlin@advant-beiten.com
T: +49 30 26471-0

FRANKFURT

Mainzer Landstraße 36
60325 Frankfurt am Main
Deutschland
frankfurt@advant-beiten.com
T: +49 69 756095-0

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2
119034 Moskau
Russland
moscow@advant-beiten.com
T: +7 495 2329635

BRÜSSEL

Avenue Louise 489
1050 Brüssel
Belgien
brussels@advant-beiten.com
T: +32 2 6390000

FREIBURG

Heinrich-von-Stephan-Straße 25
79100 Freiburg im Breisgau
Deutschland
freiburg@advant-beiten.com
T: +49 761 150984-0

MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33
80339 München
Deutschland
munich@advant-beiten.com
T: +49 89 35065-0



Impressum
ADVANT Beiten
BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33, 80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811
Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

REDAKTION (verantwortlich):
Martin Seevers
© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Disclaimer:
Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Wir verwenden das generische Maskulinum, womit alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

advant-beiten.com

ADVANT member firm offices: BEIJING | BERLIN | BRUSSELS | DUSSELDORF | FRANKFURT
FREIBURG | GENOA | HAMBURG | LONDON | MILAN | MOSCOW | MUNICH | PARIS | ROME | SHANGHAI